

3. Juni 1935); es können aber auch Verstöße gegen die Berufs- und Standesehre sein, die nach § 2 der Ehrenordnung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 95) strafbar sind.

Was ein Verstoß gegen die Grundsätze der Berufs- und Standesehre ist, läßt sich theoretisch gar nicht sagen, weil die Zahl der verschiedenen Möglichkeiten viel zu groß ist. Jedenfalls gehören hierzu die Verstöße gegen die Pflichten eines deutschen Buchhändlers, von denen § 7 der Satzung des Bundes Reichs-

deutscher Buchhändler spricht, also Handlungen, die mit der Ehre eines Kaufmannes oder den Pflichten eines kulturpolitisch so wichtigen Gliedes der Volksgemeinschaft, wie es der Buchhändler ist, unvereinbar sind oder das Ansehen des Berufsstandes schädigen.

Es ist zu hoffen, daß diese Ehrenordnung ein scharfes, aber möglichst selten beanspruchtes Mittel ist, um die Ehre des Berufsstandes reinzuerhalten.

★

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 95

Ehrenordnung für den Deutschen Buchhandel

Nach § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich an:

§ 1.

Jeder Buchhändler, d. h. jedes Mitglied des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler, Fachverbands der Reichsschrifttumskammer, unterliegt einer Ehrenordnung gemäß §§ 2—15.

Die Ehrenordnung gilt entsprechend für die Personen, die nach § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) von der Mitgliedschaft befreit sind.

§ 2.

Ein Buchhändler, der die Grundsätze der Berufs- und Standesehre verleht, kann mit einer Verwarnung, mit einem zu veröffentlichendem Verweis, mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von RM 5000.— oder mit dem Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer bestraft werden.

§ 3.

Nur eine Strafe.

Eine Handlung darf nur mit einer Strafe belegt werden.

§ 4.

Einrichtung und Zuständigkeit der Ehrenräte.

Beim Bund Reichsdeutscher Buchhändler in Leipzig wird ein Reichsehrenrat gebildet, der auch an anderen Orten des Reiches tagen kann. Bei den Gauen werden Gauehrenräte gebildet. Die Gauehrenräte entscheiden im ersten Rechtszug, der Reichsehrenrat im zweiten Rechtszug. In Ausnahmefällen kann ein Verfahren im ersten Rechtszug bei dem Reichsehrenrat anhängig gemacht werden.

§ 5.

Befugnisse der Ehrenräte.

Die Ehrenräte sind Hilfsorgane des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer. Sie haben

- a) Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) zu prüfen,
- b) Verstöße der in § 28 der genannten Verordnung bezeichneten Art zu untersuchen.

Das Verfahren vor den Ehrenräten endet mit einem Vorschlag an den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer; dieser trifft die Entscheidung.

In zivilrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere aus Verletzungen der buchhändlerischen Verkaufs- und Verkehrsordnung, sind die Ehrenräte nicht zuständig.

§ 6.

Einleitung des Verfahrens.

Die Ehrenräte werden tätig auf Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer oder des Vorstehers des Bundes

Reichsdeutscher Buchhändler; von der Eröffnung des Verfahrens erhält der Präsident der Reichsschrifttumskammer Nachricht.

§ 7.

Zusammensetzung der Ehrenräte.

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; er arbeitet ehrenamtlich. Die Beisitzer müssen der gleichen Fachschaft angehören wie der Beschuldigte. Die Mitglieder des Ehrenrats und seine Stellvertreter ernennt der Vorsteher des Bundes auf zwei Jahre.

§ 8.

Zusammentreffen mehrerer Verfahren.

Falls wegen derselben Handlung eine strafgerichtliche Verurteilung oder eine Verurteilung vor dem Sozialen Ehrengericht erfolgt ist, so findet ein Verfahren vor dem Ehrenrat nur dann statt, wenn die Zuverlässigkeit und Eignung des Beschuldigten in Frage steht.

Das Verfahren kann ausgesetzt werden, solange ein Verfahren vor einem Strafgericht, Parteigericht oder Sozialen Ehrengericht schwebt.

§ 9.

Vorbereitung der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Ehrenrats hat die Verhandlung in geeigneter Weise vorzubereiten, alle für und gegen den Beschuldigten sprechenden Beweismittel heranzuziehen und die Zeugen zu laden, damit das Verfahren nach einer mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden kann.

Er hat den Beschuldigten unter Angabe der Beschuldigung vierzehn Tage vor dem Termin durch eingeschriebenen Brief zu laden und ihm die Besetzung des Ehrenrats mitzuteilen.

Buchhändler sind auf die Ladung hin zum Erscheinen bei den Verhandlungen der Ehrenräte verpflichtet.

§ 10.

Verhandlung.

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ehrenrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen an der entscheidenden Sache persönlich nicht beteiligt sein. Vor Beginn der Verhandlung hat der Vorsitzende die Beisitzer auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Vorsitzende bestimmt den Gang des Verfahrens. Der Beschuldigte ist anzuhören; ihm ist ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

Der Vorsteher des Bundes oder sein Beauftragter hat das Recht gehört zu werden.

Die Verhandlung kann in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgen, wenn er durch eingeschriebenen Brief geladen worden ist und unentschuldig fehlt. Der Ehrenrat hat auf eine gütliche Beilegung des Streitpunktes hinzuwirken.

Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.